

ausgestellte Urkunde, *dominus Theobaldus religiosus et monachus Vilariensis superintendens in Bonhausen* habe durch den Kauf von Fischen und anderen Waren eine Schuld in Höhe von 40 Pfd. Metzger Denare bei dem Meier Heinrich von Faulquemont offenstehen³⁷. Entgegen gängiger Praxis leitete nicht ein Konverse, sondern ein Mönch den Klosterhof, denn nur als Leiter kann man den substantivisch aufzufassenden Titel des *superintendens* verstehen³⁸. Wenn die Abtei die Schuld beglich, so heißt dies, daß man vor Ort entweder die Schuld nicht regulieren konnte oder aber nicht begleichen durfte. Ab einer gewissen Größenordnung blieben Finanztransaktionen ausschließlich dem Abt vorbehalten; ein solcher Fall liegt hier vermutlich vor. In einem Streit mit Ludwig, dem Pfarrer von St.-Vincent in Faulquemont, *de et super decimis animalium curtis in Bonhuse* wurde 1380 entschieden, der Priester habe keinen Anspruch auf den kleinen Zehnt³⁹. Zehn Jahre später schenkte Herzog Robert von Bar zur Kompensation der dem Kloster bei seinem Feldzug gegen den Grafen von Zweibrücken entstandenen Schäden 120 Goldfrancs. Besonders hob er die Zerstörungen hervor, die *en un leur [sic!] guaiagnaige appelle Bonnehosse deuant Faucquemont* vorgefallen waren⁴⁰. Ob dieser Überfall mit der Verpachtung im Jahre 1413 in Verbindung steht, spricht ob sich der Hof von den Verwüstungen und Plünderungen durch die Soldateska des Herzogs von Bar nicht mehr erholte, läßt sich nicht beantworten. Die Verpachtung der Grangie scheint jedenfalls nur temporär erfolgt zu sein, denn als 1509 die beiden verlandeten Weiher in Bonnehouse zur Instandsetzung und Nutzung vergeben wurden, mußte der künftige Besitzer nach Fertigstellung der Arbeiten vor dem Abt, *sienem geordent herren unde brudder zuo Bonehueßen* oder sonstwo über die Kosten Rechenschaft ablegen⁴¹. Analog zum *superintendens* kann hiermit nur der *magister grangiae* angesprochen sein, dessen Kompetenz in Haushaltsfragen impliziert wird. Der Klosterhof in Bonnehouse wurde 1572 an den Grafen von Salm verkauft⁴².

Die beiden bedeutendsten der in den Urkunden Alexanders III. und Urbans III. genannten Grangien waren sicherlich Ludelage und Bréhain(-la-Cour), die eine zentralörtliche Funktion besaßen und auf die umfangreicher Güterbesitz in der Umgebung ausgerichtet war. Beide lagen jenseits der Mosel sehr weit von der Abtei entfernt und erfüllten somit nicht den Grundsatz, wonach Grangien nur eine Tagesreise vom Kloster errichtet werden durften. Zwar vermögen keine Quellen über die Bewirtschaftung der Höfe ihren Stellenwert zu verdeutlichen, doch eine Reihe von Belegen liegt vor, die zur Zinsabgabe in einer dieser Grangien auffordern. Beson-

³⁷ ADM H 1714, fol. 506v-508r; ADM H 1797 Nr. 5 [1360 II 2].

³⁸ An anderer Stelle in der Urkunde wird das Amt ablativisch als *superintendente* bezeichnet. Der Titel ist jedoch nicht authentisch, sondern entstammt einer jüngeren Übersetzung eines ursprünglich deutschen Textes, der verlorengegangen ist. Auf die deutschsprachige Vorlage weist der Schreiber des Chartulars hin. Bei der Zweitüberlieferung handelt es sich um eine französische Übersetzung.

³⁹ ADMM B 689 Nr. 18 [1380 XI 18]; ADM 18 J 25 [1380 XI 16].

⁴⁰ ADMM B 483 Nr. 50; ADM H 1756 Nr. 18b [1390 III 20]; Notiz in ADM 18 J 25 und bei LEDAIN, S. 18.

⁴¹ ADMM B 483 Nr. 51 [1509 XII 9].

⁴² REL II, S. 117 (s.v. Bohnhaus).